

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Zürich.

A. Handelsschulen.

a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

Kantonale Handelsschule Zürich.¹⁾

O r g a n i s a t i o n. Die Kantonale Handelsschule besteht aus der Beruflichen Abteilung A und der Maturitätsabteilung B; jene bietet in vier Jahreskursen eine mit der Diplomprüfung als Handelsangestellter abschließende Berufsausbildung, diese in viereinhalb Jahreskursen (fünf Klassen) eine auf eine Maturitätsprüfung vorbereitende neuzeitliche Mittelschulbildung. Die erste Klasse ist beiden Abteilungen gemeinsam.

Die Handelsschule schließt an die zweite Klasse der Sekundarschule an. Doch ist der Lehrplan besonders mit Rücksicht auf die entfernter wohnenden Schüler so eingerichtet, daß auch Knaben nach der dritten Sekundarklasse in die zweite Handelsklasse eintreten können. Für diese Schüler ist besonderer Nachhilfeunterricht vorgesehen.

Zum E i n t r i t t in die erste Klasse ist das auf den 1. Mai desselben Jahres zurückgelegte 14., zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Verlangt werden auch die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei beziehungsweise drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

P r ü f u n g s f ä c h e r für die Aufnahme in die erste Klasse: Deutsch, Französisch, Rechnen, für die zweite Klasse überdies: Geschichte, Geographie, Algebra, Buchführung.

Die aus der zweiten Klasse einer zürcherischen Sekundarschule angemeldeten Schüler werden, wenn sie als Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Französisch, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie im letzten Schuljahr mindestens die Note 5 erreicht haben, **o h n e P r ü f u n g** auf Probe aufgenommen. Ebenso die Schüler der zweiten und dritten Klasse des Gymnasiums und der ersten Klasse der Industrieschule, wenn sie dort promoviert worden wären.

A u f g a b e n u n d Z i e l e d e r S c h u l e.

1. Im allgemeinen. Erziehung zur geistigen Reife und zu

¹⁾ Historisches, siehe Einleitung Seite 4. Das Nachfolgende nach Lehrplan vom 15. Januar 1929 und Programm der kantonalen Handelsschule, Ausgabe 1927.

pflichtbewußter Lebensauffassung, Pflege idealer Gesinnung, Schulung des Willens, Förderung der Charakterbildung. — Einführung in das Verständnis für die Grundlagen, Zusammenhänge und Aufgaben des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart. Weckung des Interesses für die idealen Aufgaben der Gesellschaft und des Staates. — Gewöhnung an logisches Denken, richtiges Urteilen und klaren Ausdruck der Gedanken. — Weckung und Kräftigung des Strebens nach allgemeiner und beruflicher Weiterbildung im spätern Leben.

2. Im besondern. A. B e r u f l i c h e A b t e i l u n g.¹⁾

a) Für alle vier Klassen: Vermittlung einer höhern kaufmännischen theoretischen und praktischen Bildung, die von Anfang an zur Bekleidung besoldeter Stellen in Handel, Bank und Verwaltung befähigt. Vermittlung der für den unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, handelstechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts. — b) Für die zweite und die dritte Klasse: Gute Vorbildung für eine praktische Berufslehre. Für die dritte Klasse auch Vorschulung für den Post- und Bahndienst.

B. M a t u r i t ä t s a b t e i l u n g.¹⁾ Für die fünf Klassen: Vermittlung der geistigen Reife, der Selbständigkeit im Denken und der Kenntnisse, wie sie zum akademischen Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät notwendig sind, durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, unter anderm auch neusprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungstoffen. Geeignetste Vorbildung für das Handelslehrerstudium. Vermittlung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung, die für eine spätere Bekleidung höherer Stellungen im wirtschaftlichen Leben besonders wertvoll erscheint. Vorbereitung auf den öffentlichen Verwaltungsdienst.

L e i t u n g, L e h r e r s c h a f t. Die unmittelbare Leitung steht dem Rektor zu, dem ein Prorektor beigegeben ist (dreijährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit). Die Lehrer teilen sich in Hauptlehrer mit dem Titel eines Professors (sechsjährige Amtsdauer) und Hilfslehrer. Sämtliche Lehrer bilden den Lehrerkonvent.

U n t e r r i c h t. Die Schüler sind zum Besuch aller Pflichtfächer — besondere Ausnahmen vorbehalten — ver-

¹⁾ Vergleiche auch die Anforderungen und Berechtigungen der Diplom- und Maturitätsprüfungen Seite 18 und 19.

pflichtet. Über die Befreiung vom Turnen stellt der Schularzt Antrag.

Die zulässige Höchstbelastung eines Schülers mit obligatorischem und fakultativem Unterricht beträgt in der ersten Klasse 38 Wochenstunden, in den andern Klassen 39, das sportliche Turnen nicht eingerechnet.

A u d i t o r e n können einzelne Fächer besuchen, sofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen, ehemalige Handelsschüler insbesondere Freifächer.

Die o b l i g a t o r i s c h e n und die F r e i f ä c h e r beider Abteilungen ergeben sich aus den nachfolgenden Stundentafeln:

A. Stundentafel der Beruflichen Abteilung.

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Maturitäts- abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		Jahres- stunden 1.-4. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	
Pflichtfächer:									
Deutsche Sprache	4	4	4	4	4	4	3	4	15½
Französische Sprache und Korre- spondenz	5	5	4	4	4	4	3	3	16
Englische Sprache und Korrespon- denz	4	3	3	3	3	3	4	4	13½
Dritte Fremdsprache (meist. Ita- lienisch)	—	—	2	2	2	2	2	2	6
Mathematik (Algebra u. Geometrie)	3	4	—	—	—	—	—	—	3½
Kaufmännische Arithmetik	3	3	3	3	2	2	2	2	10
Handelskorrespondenz u. Betriebs- wirtschaftslehre	3	2	2	2	2	3	2	2	9
Rechtskunde	—	—	2	—	2	2	2	—	4
Buchhaltung	—	2	2	2	—	—	2	3	5½
Übungskontor	—	—	—	—	5	5	3	3	8
Geschichte und Verfassungkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	8
Geographie	3	2	2	2	2	2	—	—	6½
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie, Naturgeschichte und Warenlehre	2	—	2	3	3	2	2	2	8
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben	2	4	3	3	1	1	2	2	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	8
	33	33	33	32	34	34	33	33	132½

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Maturitäts- abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		Jahres- stunden 1.-4. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	
Freifächer und Nachhilfe-Unterricht:									
Religion und Lebenskunde	2	2	(1)	(2)	1	1	1	1	4
Vierte Fremdsprache (Spanisch)	—	—	—	—	3	3	3	3	6
Ergänzungskurse in Fremdspra- chen, Werbelehre, öffentl. Ver- waltung u. s. w.	—	—	—	—	*	*	*	*	*
Physik	—	—	2	2	—	—	—	—	2
Chem.-warenkundliche Uebungen	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreibfächer-Fortbildungskurse	—	—	—	*	*	*	*	*	*
Zeichnen (auch in andern Kl.)	2	2	2	2	—	—	—	—	4
Sportliches Turnen	—	—	1	—	1	—	1	—	1½
Orchester	—	1	1	1	1	1	1	1	3½
Nachhilfe-Unterricht (für Schüler vom Lande und für Romanisch- schweizer)	—	—	*	*	*	*	*	*	*

*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

B. Studentafel der Maturitätsabteilung.

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Berufliche Abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.	Jahres- stunden 1.-5. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
Pflichtfächer:										
Deutsche Sprache	4	4	4	4	4	4	4	4	4	18
Französische Sprache und Korre- spondenz	5	5	4	4	4	3	3	4	3	17½
Englische Sprache und Korre- spondenz	4	3	4	3	3	3	3	3	4	15
Dritte Fremdsprache (meist. Ita- lienisch)	—	—	—	3	3	3	2	2	2	7½
Mathematik (Algebra u. Geometrie)	3	4	3	3	3	2	3	3	2	13
Kaufmännische Arithmetik	3	3	3	3	2	2	—	—	—	8
Handelskorrespondenz und Be- triebswirtschaftslehre	3	2	2	2	—	—	2	2	2	7½
Rechtskunde	—	—	2	—	2	3	—	—	—	3½
Buchhaltung und Uebungskontor	—	2	2	2	2	3	3	2	2	9
Geschichte und Verfassungskunde	2	2	2	2	3	3	3	3	4	12
Geographie	3	2	2	2	2	2	2	—	—	7½
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie und Naturgeschichte	2	—	2	2	2	2	3	3	3	9½
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben	2	4	1	1	1	1	—	—	—	5
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	9
	33	33	33	33	33	33	32	32	32	147

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Berufliche Abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.	Jahres- stunden 1.-5. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
Freifächer:										
Religion und Lebenskunde . . .	2	2	(1)	(2)	1	1	1	1	—	4
Vierte Fremdsprache (Latein, Spanisch etc.)	—	—	—	—	3	3	3	3	2	7
Ergänzungskurse in Sprachen, Wirtschafts- und Verwaltungs- lehre u. s. w.	—	—	—	—	*	*	*	*	*	*
Chem.-physikalische Uebungen .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Stenographie - Fortbildungskurse	—	—	—	*	*	*	*	*	—	*
Zeichnen (auch in andern Kl.) .	2	2	2	2	—	—	—	—	—	4
Sportliches Turnen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1½
Orchester	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4

*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

Besondere Bedeutung hat der Sprachunterricht, der für die drei Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch neben der Sprachbeherrschung vor allem die allgemein bildende Seite (Literatur und Kultur) betont. Für das Italienische und das Spanische dagegen wird nur einige Fertigkeit im Sprachgebrauch angestrebt. Das Italienische ist als dritte Fremdsprache obligatorisch, doch kann statt dessen auch Spanisch gewählt werden. Es kann aber das Spanische auch als Freifach, dann als vierte Fremdsprache genommen werden (tatsächlich nehmen etwa die Hälfte der Schüler der obern Klassen vier Fremdsprachen). Latein ist Freifach an der Maturitätsabteilung zwecks besserer Vorbereitung auf das juristische Studium.

Besondere Erwähnung verdient auch die hervorragende Stellung, welche der Betriebswirtschaftslehre (Bank- und Börsenwesen, Warenhandel, Industriebetrieb) auf der Oberstufe eingeräumt worden ist. Mit ihr kann die Rechtskunde zu einem Fach zusammengefaßt werden.

Diese Schule ist ausgezeichnet durch ihren ausgebauten Übungskontor - Unterricht¹⁾; — in der dritten Klasse das typische Zürcher Kontor mit Korrespondenz mit wirklichen Handelsfirmen. — Das Übungskontor setzt erst in obern Klassen ein, nachdem die Schüler sich die elementaren kaufmännischen Kenntnisse im vorhergegangenen systematischen Fachunterricht erworben haben. — Der Lehrplan bestimmt betreffend das Übungskontor:

¹⁾ Siehe Th. Bernet, Das Übungskontor. Die Anwendung des Arbeitsprinzips im Handelsunterricht, Zürich 1926.

B e r u f l i c h e A b t e i l u n g. Lehrziel. Verständnis für den organischen Zusammenhang der verschiedenen kaufmännischen Tätigkeiten und Wissensgebiete. Einsicht in die Betriebsorganisation und in die praktische Geschäftsabwicklung. Eine gewisse Selbständigkeit der Schüler in der Ausführung der üblichen Kontorarbeiten (Arbeitsprinzip). Besitz der praktischen Kenntnisse, die ein Banklehrling in der Lehrlingsprüfung aufweisen muß.

Es werden Abteilungen von 10 bis 16 Schülern, meist durch Teilung der Klassen, gebildet.

Dritte Klasse. 5 Stunden (eventuell 6 und 4 Stunden).

a) Jede Kontoreinheit bildet unter fingierter Firma ein **W a r e n h a n d e l s g e s c h ä f t**, zum Beispiel Engrosgeschäft in Seiden- oder Baumwollstoffen oder Kolonialwaren. — Die Leitung der fingierten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechselungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Diese Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmäßigen Briefwechsel und Rechnungsverkehr auf Grund fingierter Geschäftsvorfälle.

(5 St.) **Korrespondenz.** Anfertigung von Briefen, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefen, Kontoauszügen, Wechseln u. s. w., in Hand- oder Maschinenschrift. Kopieren, Ordnen und Registrieren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vorlage von Warenmustern.

(4 St.) **Buchhaltung.** Jeder Schüler führt die vollständige Buchhaltung nach einem Durchschreibeverfahren. Probabilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

Es können auch Kontoreinheiten zur weiteren Ausbildung in den Kontorarbeiten des überseeischen Import- und Exportgeschäftes, des Verwaltungs- oder Verkehrsdienstes eingerichtet werden.

b) 1 St. im S. oder W. **B u r e a u k u n d e.** Erläuterung moderner Rationalisierungseinrichtungen, Bureaumaschinen und Vervielfältigungsverfahren. Vorweisen von Maschinen, Modellen, schematischen Darstellungen, Lichtbildern. — Praktische Übungen, besonders im Maschinenrechnen. Vorführung verschiedener Vervielfältigungsverfahren.

Vierte Klasse. 3 Stunden. **B a n k g e s c h ä f t.** Schülergruppen bilden verschiedene Bankhäuser auf in- und ausländischen Plätzen. Diese Banken unterhalten einen Schriftverkehr miteinander und mit fingierten oder wirklichen Warenfirmen und sonstigen Kunden. Buchhaltung und Kor-

respondenz werden in französischer Sprache geführt. Kursblätter der fremden Börsenplätze; Marktberichte. — Französische Unterrichtssprache, soweit tunlich.

M a t u r i t ä t s a b t e i l u n g. Hier ist das Übungskontor mit dem Buchhaltungsunterricht verbunden.

Lehrziel. Die Hauptaufgabe dieses Übungskontor-Unterrichts, die Erfassung des Zusammenhanges der kaufmännischen Tätigkeiten und die Einführung in die Praxis besteht auch für diese Abteilung; dagegen wird die praktische Ausbildung verkürzt und der Lehrstoff vereinfacht.

Ein Jahreskurs zu 3 Stunden, auf dritte und vierte Klasse verteilt. Durchführung eines Geschäftsganges, der eine gute Einsicht in die Organisation eines kleinern Geschäftsbetriebes und eine zusammenfassende Anwendung der in den verschiedenen Fächern erworbenen beruflichen Kenntnisse bietet. Eingehende Briefe und Fakturen in wirklichkeitsgetreuer Nachbildung. Anfertigung der Antwortbriefe, der Kalkulationen und der Buchhaltung (Durchschreibebuchhaltung). — Statt dieses arbeitsgleichen Übungskontors kann auch ein Gruppenkontor (mehrere Geschäftsfirmen in gegenseitigem Verkehr) geführt werden.

S c h u l g e b ü h r e n. Die Schüler haben zu bezahlen: 1. Beim Eintritt ein Einschreibegeld von Fr. 10.—, es wäre denn, daß sie ein solches bereits an einer anderen kantonalen Lehranstalt bezahlt hätten.

2. Ein halbjährliches Schulgeld: a) Kantonsbürger und Schweizerbürger, die im Kanton steuern, Fr. 40.—; b) Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuern, Fr. 60.—; c) Ausländer, die im Kanton steuern, Fr. 110.—; d) Ausländer, die im Kanton nicht steuern, Fr. 145.—. In diesen Beträgen sind inbegriffen Fr. 3.— als Sammlungsbeitrag und Fr. 2.— als Versicherungsbeitrag.

3. Besondere Gebühren, je für ein Semester: Für Übungskontor Fr. 5.—; für Benützung der Schreibmaschinen Fr. 5.—.

5. Bei den Anmeldungen zu den Abschlußprüfungen (Maturitätsprüfung, Diplomprüfung) ist eine Prüfungs- und Zeugnisgebühr zu entrichten: Fr. 10.— von Schweizerbürgern, Fr. 30.— von Ausländern.

S t i p e n d i e n u n d F r e i p l ä t z e. (Auszug aus dem Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien und weitem Studienunterstützungen, vom 14. Juni 1921.)

1. Der Kanton Zürich gewährt Kantonsschülern, die sich durch Begabung, Leistungen, Fleiß und Wohlverhalten einer

Unterstützung würdig erweisen, zu ihrer Ausbildung aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen: Freiplätze, Stipendien und, soweit es sich um Schüler handelt, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen: Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld oder für die täglichen Fahrten.

2. Die Freiplätze bestehen im Erlaß des Schulgeldes, der Sammlungsbeiträge, der Einschreibegebühr und allfällig weiterer Gebühren, ausgenommen die Versicherungsbeiträge und die Prüfungs- und Zeugnisgebühren.

3. Stipendien sind staatliche Geldbeiträge an die Kosten des Studiums und des Unterhaltes. Sie zerfallen in ordentliche Stipendien (aus dem durch das Staatsbudget festgesetzten Kredit) und in außerordentliche Stipendien (aus dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten). Mit dem Stipendium ist in der Regel ein Freiplatz verbunden.

4. Die ordentlichen Jahresstipendien betragen: im 7. und 8. Schuljahr: Fr. 100.— bis Fr. 200.—, im 9. und 10. Schuljahr: Fr. 180.— bis Fr. 300.— und im 11. bis 13. Schuljahr: Fr. 250.— bis Fr. 500.—. Innerhalb dieser Ansätze kann das Stipendium von Jahr zu Jahr angemessen erhöht werden. Zu dem ordentlichen Stipendium können Beiträge an die Fahrtkosten oder die Kosten des Wohnens am Schulort, sowie ausnahmsweise Zulagen aus dem Stipendienfonds gewährt werden. Die Beiträge an die Fahrtkosten richten sich nach der Höhe der letztern; die Beiträge für Wohnung und Kostgeld betragen im Maximum Fr. 600.— fürs Jahr.

5. Ordentliche Stipendien, Wohnungs- und Fahrtbeiträge werden nur solchen Schülern gewährt, die Bürger des Kantons Zürich sind oder Bürger anderer Kantone mit mindestens fünfjähriger Niederlassung im Kanton Zürich. Ausnahmsweise können auch Schweizerbürger, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, einen Freiplatz und allenfalls ein außerordentliches Stipendium erhalten, in besondern Fällen auch Ausländer nach mindestens zehnjähriger Niederlassung im Kanton Zürich.

Schülerfürsorge. Die Kantonale Handelsschule Zürich sorgt in vorbildlicher Weise für die Schüler nicht nur durch finanzielle Erleichterungen, sondern auch durch eine weitgehende Berufs- und Studienberatung, durch schulärztliche Belehrungen, durch Unterbringung in geeignete Ferienorte im Welschland, durch eine allseitige Stellenvermittlung. Die Diplomanden erhalten fast ausnahmslos Angestelltenposten im In- oder Auslande mit der gleichen Besoldung wie „ausgelernte Lehrlinge“. Eine besondere Aufgabenordnung von 1920 regelt die Hausaufgaben. Besonders interessant ist das „Reglement über das Recht der Schüler zu Meinungs-

äußerung und Mitwirkung in Schulangelegenheiten vom 28. Februar 1928“, dem wir die nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Die Schüler erhalten das Recht der Meinungsäußerung und der Mitwirkung in Schulangelegenheiten zum Zwecke der Stärkung des Vertrauens zwischen Schülern und Lehrerschaft, der Hebung des erzieherischen Einflusses der Lehrer, zur Förderung des verständnisvollen Zusammenarbeitens von Schülern, Lehrerschaft und Schulleitung und damit zur bessern Erreichung des Schulzieles. (§ 1.) — Auf Grund dieses Rechtes dürfen die Schüler sich äußern: 1. Zu Fragen der Behandlung des Stoffes und der Beurteilung der Schüler; 2. bei Ausweisungen von Schülern der obern Klassen; 3. bei disziplinarischen Maßregelungen ganzer Klassen und einzelner Schüler, wenn sie sich ungerecht bestraft fühlen; 4. bei Festsetzung und Durchführung der Ausführungsbestimmungen der Schulordnung; 5. über Bildung von Schülervereinen. (§ 2.) — Die Schüler wirken mit bei der Durchführung der Schulordnung (Zimmer-, Pausenordnung etc.), den Schulfesten oder andern Veranstaltungen und Angelegenheiten der Schule. (§ 3.) — Die Meinungsäußerungen der Schüler richten sich je nach den Umständen an die betreffenden Lehrer, an den Klassenlehrer, an die Schulleitung oder an den Konvent und erfolgen mündlich oder schriftlich, unter Umständen durch eine Abordnung an den Konvent. Zur Stärkung und Erhaltung des gegenseitigen Vertrauens und zur Verhütung von Mißverständnissen ist grundsätzlich immer die unmittelbare Verständigung zwischen den Beteiligten zu erstreben. (§ 4.) — Die Organe der Schülerschaft für den Verkehr zwischen den Schülern, den Lehrern und der Schulleitung sind: 1. Die Vertrauensmänner der einzelnen Klassen; 2. der Schülerausschuß; 3. der Vorstand. (§ 5.)

A b s c h l u ß p r ü f u n g e n (Reglement vom 3. April 1929).

I. A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n. § 1. Die Abschlußprüfungen der Kantonalen Handelsschule zerfallen in die Diplomprüfung der Beruflichen Abteilung und die Maturitätsprüfung der Maturitätsabteilung; sie finden, besondere Anordnungen für einzelne Fächer vorbehalten, im Laufe der obersten Klassen statt. — § 2. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist den Schülern freigestellt. Zugelassen werden nur solche Schüler, die die Kantonale Handelsschule Zürich als regelmäßige Schüler wenigstens während der letzten zwei Schulhalbjahre, oder bei vorherigem Besuch der Handelsschule des Technikums in Winterthur, der Töcherschule der Stadt

Zürich, ganz ausnahmsweise auch einer andern höhern Handelsschule, während des letzten Schulhalbjahres besucht haben. — Aus § 4. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie berücksichtigen im wesentlichen den Unterrichtsstoff der letzten zwei Schulhalbjahre. — Aus § 5. Für die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel in jedem Fach je vier aufeinander folgende Stunden anberaumt. — Aus § 9. Die Prüfungsnoten werden, wie in den Schulzeugnissen, durch die Ziffern 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet und $3\frac{1}{2}$ die Bedeutung „kaum genügend“ hat. Die Anwendung halber Noten ist gestattet. — Das Zeugnis darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in den maßgebenden Fächern mindestens 4 beträgt oder nicht — die Turnnote nicht gerechnet — vier Noten unter 4 oder drei Noten unter $3\frac{1}{2}$ oder zwei Noten unter 3 oder eine Note unter 2 vorkommen. — § 13. Die Schüler, die nicht an der Abschlußprüfung teilnehmen oder sie nicht mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen in gleicher Weise wie die Schüler, die nach vorschriftsmäßiger Abmeldung im Laufe der Schuljahre austreten.

II. Die Diplomprüfung. § 14. Die Abschlußprüfung zur Erlangung des „Handelsangestellten-Diploms“ soll vor allem die berufliche Leistungsfähigkeit feststellen. Dies geschieht in den Anforderungen an die geistige Befähigung und das berufliche Wissen und Können, als Vorbedingungen für ein gutes Vorwärtkommen in Handel und Verwaltung. — Neben der Berufsbildung wird auch eine gute allgemeine und staatsbürgerliche Bildung verlangt, deren Stand ebenfalls im Zeugnis bekundet wird. — § 15. Das Diplom ist der Ausweis einer höheren theoretischen und praktischen Bildung, die zur Bekleidung besoldeter Stellen in Bank-, Warenhandels- oder Fabrikationsgeschäften oder im Verwaltungsdienste befähigt. Der Besitz dieses Diploms befreit von der obligatorischen kantonalen Lehrlingsprüfung.

§ 16. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend: 1. Deutsche Sprache; 2. französische Sprache; 3. englische Sprache, einschließlich Handelskorrespondenz; 4. kaufmännische Arithmetik; 5. Betriebswirtschaftslehre mit Berücksichtigung des Handelsrechts; 6. Buchhaltung und Bilanzkunde; 7. praktische Kenntnisse (Übungskontor), deutsche und französische Handelskorrespondenz; 8. deutsche Stenographie, Maschinenschreiben und Handschrift.

§ 17. Eine Prüfung ist in allen acht Fächern abzulegen. — In 2 und 3 wird schriftlich und mündlich geprüft, in 1, 4, 6, 8 und in deutscher und französischer Handelskorrespondenz nur schriftlich, in 5 und in den praktischen Kenntnissen nur mündlich. Für die Beurteilung der Handschrift sind die vorliegenden Prüfungsarbeiten in Buchhaltung und deutscher Handelskorrespondenz und die letzte Semesterzeugnisnote maßgebend. In den Prüfungsfächern unter 7 und 8 wird je eine Einzelnote, sowie als maßgebende Note der Durchschnitt aus den drei Fächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 18. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen für Deutsch in einem Aufsatz, für Französisch in einer Übersetzung in die Fremdsprache, für Englisch in der Anfertigung zweier fremdsprachiger Briefe und einer kürzern Übersetzung, für Arithmetik und Buchhaltung in der Lösung einer Anzahl Aufgaben, für die deutsche Korrespondenz in der Anfertigung eines längeren Briefwechsels mit Angabe des Hauptinhaltes der einzuschaltenden Formulare und für die französische Korrespondenz in der Abfassung zweier schwierigerer Briefe. — Bei der mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist der Grad der Fertigkeit im Gebrauch der täglichen Umgangssprache an Stoffen festzustellen, die den Schülern bekannt sind. In den praktischen Kenntnissen ist außer der Wiedergabe von Wissensstoff, der im Übungskontor und anderem Fachunterricht erworben wurde, kaufmännische Einsicht zu ermitteln.

Aus § 20. Neben den Noten der acht für die Erteilung des Diploms maßgebenden Fächer werden in das Zeugnis aufgenommen die Durchschnittsnoten (berechnet aus den Erfahrungsnoten) der Pflichtfächer: Italienische Sprache, Rechtskunde, Geschichte und Verfassungskunde, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Chemie und Warenkunde, französische Stenographie, englische Stenographie, Turnen, sowie der Freifächer: Spanisch, Verwaltungslehre, chemisch-warenkundliche Übungen und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Semesterstunden innerhalb der letzten zwei Jahre.

III. Die M a t u r i t ä t s p r ü f u n g. § 22. Die Maturitätsprüfung der Kantonalen Handelsschule hat vor allem festzustellen, ob der Schüler die geistige Reife und erforderliche Bildung für das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät besitzt, wie sie durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, unter anderm neusprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsstoffen erworben wird. Bei dieser Prüfung finden tunlichst, abgesehen von der naturgemäßen Verschiedenheit in der Fächerwahl, die in den Reglementen über die Maturitätsprüfungen der Gym-

nasien und Oberrealschulen festgelegten Bestimmungen sinn-gemäße Anwendung. Die durch diese Prüfung ermittelte höhere Bildung befähigt auch in besonderer Weise für eine Tätigkeit auf wirtschaftlichen Arbeitsgebieten und solchen der Verwaltung.

§ 23. Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, mit der volkswirtschaftlichen oder der juristischen Doktorprüfung, und ebenso der Handelslehrerprüfung als Abschluß; ferner nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung zur Immatrikulation an den philosophischen Fakultäten I und II.

§ 24. Für die Erklärung der Reife sind die Maturitätsergebnisse in folgenden Fächern maßgebend: 1. Deutsche Sprache; 2. französische Sprache; 3. englische Sprache; 4. Mathematik; 5. Buchhaltung; 6. Italienisch (oder Ersatzsprache); 7. Geschichte und Verfassungskunde; 8. Chemie; 9. Physik; 10. Betriebswirtschaftslehre; 11. Geographie; 12. Turnen, sofern der Schüler nicht von dem Fache dispensiert ist.

§ 25. Eine Prüfung findet in den Fächern 1—5 und abwechselungsweise in zweien der Fächer 6—10 statt, und zwar wird in den Fächern 1—4 schriftlich und mündlich, in 5 nur schriftlich und in 6—10 nur mündlich geprüft. In den Fächern 11 und 12 und den andern Fächern aus der Gruppe 6—10, in denen nicht geprüft wird, gilt als Maturitätsnote der Durchschnitt aus den Erfahrungsnoten der letzten vier Quartale. — In den Prüfungsfächern soll bei der Notengebung den Jahresleistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 27. Bei der Maturitätsprüfung ist mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen. — Die schriftlichen Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für die Fremdsprachen in einem Aufsatz und in einer Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, und für die Mathematik in der Lösung einiger schwierigerer Aufgaben. In der mündlichen Prüfung, insbesondere in den Fremdsprachen, soll ein neuer Stoff behandelt oder eine neue Gruppierung des Stoffes vorgenommen werden. — Die Prüfung in den Fächern 6—10 beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des letzten Schulhalbjahres.

§ 28. Neben den Noten der zwölf für die Erklärung der Reife maßgebenden Fächer werden in das Maturitätszeugnis aufgenommen: die Durchschnittsnoten (berechnet aus

den Erfahrungsnoten) der Pflichtfächer kaufmännische Arithmetik, Rechtskunde und Volkswirtschaftslehre und der Freifächer Latein oder Spanisch und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Jahresstunden in den zwei letzten Klassen. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

Eine Besonderheit der Schule ist die Spezialklasse für Romanischschweizer. Um diesen die Möglichkeit zu bieten, sich mit der deutschen Sprache und der deutschschweizerischen Volkswirtschaft durch einen einjährigen Studienaufenthalt besser vertraut zu machen, sieht der Lehrplan vor, daß junge Leute, welche die untern Klassen einer westschweizerischen oder tessinischen Handelsschule durchgemacht haben, in Zürich die Abschlußklasse besuchen und das Diplom sich erwerben können. Besonderer Unterricht in Deutsch: 9 Stunden im Sommer, 8 Stunden im Winter, und im Übungskontor 3 Stunden unter Befreiung von andern sonst obligatorischen Fächern.

b) Schulen mit Diplomabschluß.

1. Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur.¹⁾

Geschichtliches. In Ausführung des Technikumsgesetzes vom 18. Mai 1873 gründete der Kanton Zürich 1874 in Winterthur das Technikum. Mit dessen Eröffnung am 4. Mai 1874 trat auch die Handelsschule als eine seiner Abteilungen in Betrieb. Nach dem ursprünglichen Plan umfaßte sie fünf Halbjahreskurse; doch das fünfte Semester fand nur in den Jahren 1878—80 Verwirklichung. Erst der Bundesbeschluß über die Förderung des kommerziellen Bildungswesens vom 15. April 1891 brachte den definitiven Ausbau der Anstalt auf drei volle Jahreskurse (sechs Semesterklassen), was allen Fächern, namentlich aber dem Unterricht in Fremdsprachen und dem warenkundlichen Laboratorium zugute kam. Heute ist die Aufgabe der Handelsschule im Programm des Technikums wie folgt umschrieben: „Die Handelsschule legt ihr Hauptgewicht auf Sprachen und Handelsfächer. In Verbindung mit allgemein bildenden Fächern vermittelt der Unterricht in der Schule diejenigen Kenntnisse, die dem Kaufmann zum Verständnis des modernen Wirtschaftslebens notwendig sind und

¹⁾ Siehe L. Calame, Das kantonale Technikum in Winterthur. 1874—1924. Zur Feier des 50jährigen Bestehens. — Monographie der Handelsschule des Technikums für die Landesausstellung 1914. — Programm des Technikums, Ausgabe 1929.

die ihn befähigen, im Warenverkehr, im Bankwesen oder im Überseehandel eine Stelle zu bekleiden.“

L e i t u n g. L e h r e r s c h a f t. Die Leitung geschieht durch den Direktor des Technikums. Der Lehrerschaft ist Einfluß auf die Angelegenheiten der Anstalt eingeräumt durch zwei Organe: den Lehrerkonvent und die Fachschulkonferenzen. Der Lehrerkonvent besteht aus der Gesamtheit der Lehrer. Die Fachschulkonferenz jeder Abteilung wird aus den Lehrern gebildet, die an ihr obligatorischen Unterricht erteilen.

S c h ü l e r. A u f n a h m e. Die Schüler haben sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Kurse vorgeschriebenen Stunden zu besuchen. Der Eintritt kann im Frühling oder Herbst erfolgen, doch in der Regel nur zu Beginn eines Kurses. Für den Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

Den für die erste Klasse angemeldeten Schülern, die aus der dritten Klasse einer Sekundar-, Real- oder Bezirksschule kommen, wird die Aufnahmeprüfung erlassen, sofern die letzten Schulzeugnisse gut lauten. Dagegen haben alle übrigen, darunter alle fremdsprachigen Schüler eine Prüfung zu bestehen. Sämtliche neu aufgenommenen Schüler haben eine Probezeit von zirka fünf Wochen zu bestehen, nach deren Ablauf die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes über definitive Aufnahme, Abweisung oder eventuelle Verlängerung des Provisoriums entscheidet.

Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse, die an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschließt, umfaßt die Fächer: Deutsch, Französisch, Rechnen. Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Lehrstoffes erforderlich. Junge Kaufleute mit gut abgeschlossener kaufmännischer Lehrlingsprüfung können in die fünfte Klasse aufgenommen werden.

Betreffend **S c h u l g e l d e r** und **G e b ü h r e n**, ebenso betreffend **S t i p e n d i e n** und **F r e i p l ä t z e** gelten dieselben Bestimmungen wie für die Kantonale Handelsschule Zürich, siehe Seite 15 und 16.

U n t e r r i c h t s f ä c h e r
(gemäß Lehrplan vom 26. Februar 1929).

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache	4	4	3	3	3	3
Französische Sprache	4	4	4	4	3	3
Englische Sprache	3	3	4	4	4	4
Italienische Sprache	2	2	3	3	3	3
Spanische Sprache (fakultativ) . .			(2)	(2)	(2)	(2)
Geschichte	2	2	2	2	2	
Handelsgeographie	3	3	3	3		
Kontorfächer:						
a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz	2	2	2	2	3	3
b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik	4	4	4	4	3	3
c) Buchhaltung	3	3	3	3	4	4
Maschinenschreiben	2	2	} 1	} 1		
Stenographie	2	2				
Französische Stenographie (fakultativ)			(2)			
Warenkunde					2	2
Rechtskunde					2	2
Volkswirtschaftslehre					2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Total Stunden pro Woche	33	33	31	31	33	31

D i p l o m p r ü f u n g e n. Diejenigen Schüler des Technikums, welche eine Fachschule absolviert haben, können sich um ein Diplom bewerben. Zur Erlangung desselben werden Diplomprüfungen veranstaltet.

Das Regulativ für die Diplomprüfungen vom 9. Juli 1929 setzt fest:

A. V o r p r ü f u n g. Schriftliche Prüfung. (Am Ende der vierten Klasse.) 1. Handelsgeographie 4 St., 2. Stenographie und Maschinenschreiben 2 St.

B. S c h l u ß p r ü f u n g. Mündliche Prüfung. (Am Ende der sechsten Klasse.) 3. Französische Sprache 1 St., 4. Englische Sprache 1 St., 5. Buchhaltung und Bilanzkunde 1 St., 6. Handelsbetriebslehre 1 St., 7. Volkswirtschaftslehre oder Handelsrecht 1 St.

Schriftliche Prüfung. 8. Deutscher Aufsatz 4 St., 9. Französische Sprache 4 St., 10. Englische Sprache 4 St., 11. Kauf-

männisches Rechnen und Mathematik 4 St., 12. Buchhaltung (Note gemeinsam mit Nr. 5). 13. Volkswirtschafts- oder Handelsbetriebslehre (Note gemeinsam mit Nrn. 6 und 7).

14. Geschichte, 15. Warenkunde und 16. Italienisch: In diesen Fächern findet keine Prüfung statt. Die Note wird auf Grund des Mittels aus den beiden letzten Semesternoten erteilt.

2. Töcherschule der Stadt Zürich.

Handelsabteilung (Abteilung II).

G e s c h i c h t l i c h e s. Die Handelsabteilung der Höheren Töcherschule der Stadt Zürich wurde zu Beginn des Schuljahres 1894/95 eröffnet mit dem Zweck, geeignete Arbeitskräfte für den Handel, den Verkehrs- und Verwaltungsdienst auszubilden. Schon zu Beginn des Schuljahres 1896 wurde zur Ergänzung des theoretischen Handelsfachunterrichtes das Kontor der Höheren Töcherschule angeschlossen, und im Jahr darauf wurden kaufmännische Fortbildungskurse für Handelsgehilfinnen eingerichtet, die mindestens das 17. Altersjahr erreicht hatten und bereits in der Praxis standen. Ursprünglich auf zwei Jahreskurse berechnet, wurde der Abteilung zu Beginn des Schuljahres 1903/04 der dritte Kurs angegliedert. Heute bildet die Handelsschule die Abteilung II der Töcherschule der Stadt Zürich, die aus dem Seminar, dem Gymnasium A, dem Gymnasium B, der Frauenbildungsschule (Abteilung I) und der Handelsschule besteht.

L e i t u n g. L e h r e r s c h a f t. Die „Verordnung über die Organisation der Töcherschule der Stadt Zürich vom 22. Dezember 1928“ bestimmt: Abteilung I und II sind je einem Rektor und einem Prorektor unterstellt, denen die unmittelbare Leitung der Schule zusteht (aus Artikel 11). — Die Lehrerschaft der Abteilung I und der Abteilung II bilden je einen Konvent (aus Artikel 12). — Die Lehrerkonvente treten zu gemeinsamer Beratung solcher Angelegenheiten zusammen, die sich für die ganze Schule gleichmäßig ordnen lassen (aus Artikel 13).

S c h ü l e r i n n e n. Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist für alle Abteilungen erforderlich: 1. Der Ausweis über die Kenntnisse, die in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können; 2. daß vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr zurückgelegt worden ist.

Für die **A u f n a h m e** sind gültig die „Bestimmungen für die Aufnahme, Promotion und Diplomerteilung an der Handelsabteilung der Höheren Töcherschule vom 8. März 1928“.

E i n t r i t t i n d i e e r s t e K l a s s e b e i B e g i n n d e s S c h u l j a h r e s. Sämtliche angemeldeten Schülerinnen haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist eine schriftliche und umfaßt die Fächer Deutsch, Französisch und Rechnen. Die probeweise Aufnahme erfolgt, wenn in diesen drei Fächern die Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ erreicht wird. Wer diesen Durchschnitt nicht erreicht, wird zu einer mündlichen Nachprüfung zugelassen, wenn der Durchschnitt der zwei letzten Sekundarschulzeugnisse mindestens 5 beträgt. An der Aufnahmeprüfung findet auch eine schriftliche Prüfung in Englisch oder Italienisch statt, deren Resultat nur für die Einteilung in den entsprechenden ersten oder zweiten Sprachkurs maßgebend ist. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Ablauf einer Probezeit (ein Quartal). Erforderlicher Gesamtdurchschnitt sämtlicher Leistungsnoten $3\frac{1}{2}$. Ist in drei Fächern die Note unter $3\frac{1}{2}$ oder in zwei Fächern unter $2\frac{1}{2}$, so wird die Schülerin nur dann aufgenommen, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

E i n t r i t t i n o b e r e K l a s s e n. Sämtliche neu eintretenden Schülerinnen haben sich einer Prüfung zu unterziehen, auch wenn sie von einer gleichartigen Anstalt oder von einer andern Abteilung der Höheren Töchter Schule kommen. Prüfungsfächer für die Aufnahme in die obere Klasse sind Deutsch, Französisch, Englisch (eventuell auch Italienisch oder Spanisch), Rechnen, Buchhaltung, Geographie, Chemie, Stenographie. Schülerinnen, welche in die dritte Klasse oder während des Schuljahres in die zweite Klasse eintreten, werden außer in den genannten Fächern noch in Handelskorrespondenz, einschließlich Betriebslehre, sowie Warenkunde und Maschinenschreiben geprüft. Die provisorische Aufnahme erfolgt, wenn in den Prüfungsfächern ein Durchschnitt von $3\frac{1}{2}$ erreicht wird. Die Probezeit dauert bis Ende des laufenden Quartals, mindestens aber sechs Wochen.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für die Äufnung der Bibliothek und der Sammlungen wird indessen von den Schülerinnen halbjährlich ein Beitrag von Fr. 2.—, von den Hospitantinnen ein solcher von Fr. 1.— erhoben. Die Schülerinnen und die Hospitantinnen entrichten zudem einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.— zur Anschaffung von Werken von Schriftstellern in größerer Zahl.

Begabten und fleißigen, unbemittelten Schülerinnen werden **S t i p e n d i e n** ausgerichtet; auch kann ihnen die Bezahlung der Lehrmittel erlassen werden.

Für die Schülerinnen der Handelsabteilung der Töchter Schule besteht eine **o b l i g a t o r i s c h e R e i s e**

s p a r k a s s e, mit dem Zweck, die Teilnahme an den Schulreisen und Exkursionen zu erleichtern und so eine möglichst vollzählige Beteiligung zu erreichen.

Nach Beschluß der Aufsichtskommission vom 24. Februar 1928 werden von der Verpflichtung zum Beitritt auf schriftliches Verlangen der Eltern oder Besorger befreit: 1. Schülerinnen, die aus gesundheitlichen oder andern Gründen für die Teilnahme an einer Schulreise zum vornherein nicht in Betracht kommen; 2. Schülerinnen der zweiten Klasse, welche die bestimmte Absicht haben, während oder am Schlusse des Schuljahres auszutreten. In diesem Falle erlischt das Obligatorium am Schluß des ersten Quartals. Die Einlagen haben auf Mitte des Monats zu erfolgen und betragen im Monat mindestens Fr. 1.— bis zur Schulreise der zweiten Klassen, Fr. 2.— bis zur Schulreise der dritten Klassen.

Auch die Handelsabteilung der Töcherschule hat einen *D e l e g i e r t e n k o n v e n t*, der nach seinen Statuten den Zweck hat, als Bindeglied zwischen der Schülerschaft einerseits und dem Rektorat und der Lehrerschaft anderseits die Entwicklung und das Ansehen der Schule zu fördern und für die Wohlfahrt der Schülerinnen zu wirken. Der Delegiertenkonvent befaßt sich demgemäß mit Fragen des Schulbetriebes (Stundenplan, Hausaufgaben, Klassenämter, Disziplinarvorschriften, Bibliothek, Hygiene, Zimmerschmuck, Schulfestlichkeiten etc.) und übermittelt dem Rektorate Wünsche und Anregungen der Schülerschaft.

Die Organe der Schülerinnen sind: a) Der Delegiertenkonvent; b) das Bureau; c) das Ferienbureau.

Die Zahl der Schülerinnen in einer Klasse soll auf die Dauer 24 nicht übersteigen.

Der *U n t e r r i c h t* umfaßt drei Jahrekurse mit 28 bis 30 Pflichtstunden und 1—4 wahlfreien Lehrstunden in der Woche. Er gliedert sich in eine allgemein bildende und eine kaufmännische Fächergruppe mit annähernd gleicher Stundenzahl. Die Schülerinnen der zweiten und dritten Klasse erhalten Gelegenheit für praktischen Bureaudienst im Kontor.

Bei genügender Beteiligung wird für diejenigen Diplomandinnen, die sich auf die Aufnahmeprüfung für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der zürcherischen Hochschule vorbereiten wollen, ein wenigstens halbjähriger *E r g ä n z u n g s k u r s* geführt. An diesem Kurse können sich auch frühere Schülerinnen, die das Diplom besitzen und bereits kaufmännisch tätig gewesen sind, beteiligen. Der Besuch des Ergänzungskurses ist unentgeltlich.

Übersicht der wöchentlichen Stundenzahl.

Obligatorische Fächer	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Französisch	3	3	3	4	3	4
Englisch	3	3	3	3	3	3
Korrespondenz (deutsch und fremd- sprachlich)	2	2	2	2	2	2
Rechnen	4	4	4	4	2	2
Buchhaltung	2	3	3	3	2	2
Geographie	2	2	2	2	1	1
Naturgeschichte	2	2	—	—	—	—
Chemie	2	1	1	—	—	—
Warenkunde	—	—	2	2	2	2
Rechtskunde	—	—	—	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	2	1
Kalligraphie	2	2	1	1	—	—
Stenographie (deutsch, französisch, englisch und italienisch) . . .	2	2	2	2	3	3
Maschinenschreiben	—	—	2 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾
Turnen	2	2	2	2	2	2
Kontorpraxis ²⁾	—	—	2 ²⁾	2 ²⁾	2 ²⁾	2 ²⁾
Summe der obligat. Fächer	29	29	30	29	28	28
Fakultative Fächer						
Italienisch oder Spanisch	3	3	3	3	3	3
Chorgesang	1	1	1	1	1	1
Total .	33	33	34	33	32	32

¹⁾ Dazu 3 Übungsstunden in der Woche.

²⁾ Eine Woche Kontordienst in der zweiten oder dritten Klasse zu durchschnittlich 40 Arbeitsstunden unter Befreiung vom übrigen Unterricht.

D i p l o m. Die Schülerinnen der dritten Klasse haben am Schlusse der Schulzeit eine Fähigkeitsprüfung zu bestehen, deren Anforderungen von der Zentralschulpflege durch ein besonderes Reglement festgesetzt werden. Die Fähigkeitsprüfung wird durch die Aufsichtskommission unter Mitwirkung der Fachlehrer als Examinatoren abgenommen. Wer die Prüfung mit Erfolg besteht, erhält ein Diplom, zu dessen Erlangung mindestens die Durchschnittsnote 4 erforderlich ist.

Mit der Schule verbunden ist der Verein ehemaliger Handelsschülerinnen Zürich,

der 1911 gegründet wurde mit dem Zwecke, „die Zusammengehörigkeit der Mitglieder zu pflegen, ihre Interessen zu wahren und das Gedeihen der gemeinsamen Bildungsstätte zu fördern“. Der Verein, der 1928 rund 1700 Mitglieder zählte, hat sich jetzt eine dem großen Mitgliederbestande angepaßte neue Organisation gegeben und ein Sekretariat eingerichtet zur besseren Wahrung der Berufsinteressen. Auch erstrebt der Verein in zahlreichen Vortrags- und Unterrichtskursen und durch seine schöne Zeitschrift „Schule und Leben“ die Förderung des geistigen Lebens unter seinen Mitgliedern.

B. Handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Zürich.

A l l g e m e i n e s. Die handelswissenschaftliche Abteilung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich entstand im Sommersemester 1903 durch Errichtung eines Ordinariates für Handelswissenschaften, wozu die Anregung namentlich auch aus den Kreisen der Kaufmannschaft hervorgegangen war. Die handelswissenschaftlichen Studien erfuhren jedoch keine selbständige Organisation. Der Studierende wird an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert, der die Vorlesungen und Seminarübungen für das Studium der Rechte, der Volkswirtschaft, der **H a n d e l s w i s s e n s c h a f t e n**, sowie der Journalistik zugeteilt sind.

Für die **A u f n a h m e** von Studierenden aller Fakultäten gelten die Bestimmungen des Reglements vom 20. Dezember 1927, das verlangt, daß die nachfolgenden Ausweise der Anmeldung beigegeben werden: 1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; 2. Ausweise über den bisherigen Bildungs- und Studiengang; 3. ein genügendes amtliches Sittenzeugnis; 4. für alle nicht an ihrem Wohnort verbürgerten Studierenden ein Schriftenempfangsschein. Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, zum Beispiel das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität, ersetzt werden, wenn die geforderten Ausweise darin enthalten sind. (§ 1.) — Unter Erfüllung der Forderungen 1—3 des § 1 berechtigen zur Immatrikulation an allen Fakultäten außer der theologischen: a) Das Maturitätszeugnis eines zürcherischen Literar- oder Realgymnasiums mit Maturitätsberechtigung und der kantonalen Oberrealschulen; b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, sofern eine Prüfung in Latein abgelegt wurde; c) das Maturitätszeugnis der eidgenössischen Maturitätskommission vom Typus A (mit Latein und Griechisch), vom Typus B (mit Latein und modernen Sprachen),

vom Typus C (ohne Latein) mit den erforderlichen Ergänzungsprüfungen, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien. Das Abgangszeugnis anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen berechtigt nur dann zur Immatrikulation, wenn die Aufnahme in die betreffende Hochschule auf Grund von Zeugnissen, die den hiesigen Bestimmungen entsprechen, erfolgt ist. (§ 2.)

Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden außer den in § 2, a—c, genannten Zeugnissen folgende Ausweise anerkannt: a) Das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule in Zürich oder anderer schweizerischer Handelsschulen von anerkannt gleichem Range; b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch oder Italienisch oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik, ferner statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre, statt Geometrie: kaufmännische Arithmetik gewählt wurde; c) das zürcherische Primarlehrerpatent. (§ 4.)

Zur Erwerbung des sub b des § 4 genannten Maturitätszeugnisses können Kandidaten, die nicht von einer Mittelschule her die nötigen Berechtigungsausweise besitzen, eine Prüfung ablegen, die durch Reglement vom 20. Dezember 1927 geregelt ist. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Sie zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des eidgenössischen Maturitätsprogrammes. (§ 8.) Inhaber des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Handelsschule, das dem der kantonalen Handelsschule nicht gleichwertig ist, haben nach Absolvierung einer mindestens zwölfjährigen Schulzeit für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät eine Ergänzungsprüfung in Deutsch, Geschichte, Geographie und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch abzulegen. Der Rektor kann Dispens von denjenigen Prüfungsfächern gewähren, die bei der Maturitätsprüfung mit der besten oder zweitbesten Note (6 oder 5) zensuriert worden sind. (§ 13.) Die ganze Maturitätsprüfung im Hinblick auf die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsch, Latein, Griechisch (oder statt Latein und Griechisch Englisch, beziehungsweise Italienisch, oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik), Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik (oder statt Geometrie kaufmännische Arithmetik), Physik, Chemie, Naturgeschichte (oder statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre) (§§ 15 und 16.)

Die P r ü f u n g s g e b ü h r e n betragen: a) Für die ganze Prüfung: für Kantonsbürger Fr. 40.—, für Schweizer anderer Kantone Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—; b) für Teilprüfungen: 1. für Kantonsbürger in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 20.—, sonst volle Taxe; 2. für Schweizerbürger anderer Kantone: in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 30.—, sonst volle Taxe; 3. für Ausländer: in einem Fach Fr. 20.—, in zwei Fächern Fr. 40.—, sonst volle Taxe. (§ 7.)

Die I m m a t r i k u l a t i o n s- und K a n z l e i g e b ü h r beträgt bei erstmaliger Immatrikulation an der Universität Zürich: a) für Schweizer, sowie für Ausländer, die selbst oder deren Eltern seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind und Vermögen und Einkommen versteuern: Fr. 17.—, inbegriffen Fr. 5.— Kanzleigebühr; b) für die übrigen Ausländer: Fr. 32.—, inbegriffen Fr. 20.— Kanzleigebühr. Wer eine innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellte Exmatrikel der Zürcher Universität oder einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule beibringt oder infolge Ablaufs der Matrikel nach zwölf Semestern die Immatrikulation zu erneuern hat, bezahlt Fr. 11.—, wenn er Schweizer, und Fr. 26.—, wenn er Ausländer ist. Stipendiaten des zürcherischen Staates wird das Einschreibegeld und die Hälfte der Kanzleigebühr zurückerstattet (§ 14 des Aufnahme-reglementes).

S t u d i e n g a n g. Dafür geben Wegleitung „die Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 11. Februar 1928“.

A l l g e m e i n e B e m e r k u n g e n. Die Fakultät gibt den Studierenden der verschiedenen Richtungen zur Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Studiengang des Absolventen der Mittelschule im Auge hat, und daß bei besonderen persönlichen Verhältnissen, wie etwa längerer anderweitiger Betätigung, Abweichungen gerechtfertigt sind.

Es wird den Studierenden empfohlen, neben den Vorlesungen möglichst frühzeitig auch die seminaristischen Übungen zu besuchen. Die besonderen Bestimmungen für Studierende der Rechtswissenschaften und der Sozialökonomie geben hierfür die erforderliche Wegleitung. Die ausschließlich rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches erfährt durch die Mitarbeit an den im Seminar zur Behandlung gestellten Aufgaben eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung. Bei Beurteilung der Leistungen in der Doktorprüfung werden

auch diejenigen in den seminaristischen Übungen berücksichtigt.

Die Fakultät hält es für notwendig, daß die Studierenden der Rechtswissenschaften nach Möglichkeit auch die Vorlesungen und Übungen über Wirtschaftswissenschaften besuchen. Umgekehrt hat der Studierende der Wirtschaftswissenschaften sich auch dem Studium der einschlägigen Rechtsfächer in Vorlesungen und Übungen zu widmen. Neben den Disziplinen seines Fachstudiums soll der Studierende auch andere geisteswissenschaftliche Vorlesungen hören. Überdies erachtet die Fakultät eine Fortbildung in den fremdsprachlichen Kenntnissen als notwendig, insbesondere in unsern beiden andern Nationalsprachen.

Gleichwohl soll die wöchentliche Stundenzahl mit Einschluß der Übungen in der Regel zwanzig nicht übersteigen. Wenn auch die Promotionsordnung die Zulassung zur Prüfung nach sechs Semestern gestattet, so ist doch im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Lehrstoffes eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens acht Semester anzuraten.

Wenn immer die Umstände es erlauben, wird den Studierenden der Besuch fremdsprachlicher oder ausländischer Hochschulen empfohlen, wobei ihnen die Dozenten für die Beratung gern zur Seite stehen.

Eine umfassende theoretische Vorbildung bildet die beste Vorbereitung für die spätere Betätigung im praktischen Leben. Die Fakultät macht die Studierenden darauf aufmerksam, daß sie nur solche Bewerber zum Doktorexamen zuläßt, die sich über genügende Studien nicht bloß in den Prüfungsfächern, sondern auch in den übrigen Disziplinen auszuweisen vermögen, die zum Gebiete des vom Kandidaten abzulegenden Doktor-examens gehören.

S t u d i e n p l a n f ü r S t u d i e r e n d e d e r H a n d e l s w i s s e n s c h a f t e n . Die handelswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen sollen zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes vertraut zu machen, wobei sowohl auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen, wie auch auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird. Sodann dienen sie, in Verbindung mit den sozialökonomischen und juristischen Disziplinen, der fachwissenschaftlichen Ausbildung und der Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Von den privatwirtschaftlichen und handelstechnischen Fächern sind in der Regel zuerst die allgemeine Privatwirt-

schaftslehre und die allgemeine Verrechnungslehre zu hören. Daran schließen sich die Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der speziellen Privatwirtschaftslehre, der Technik des Kontokorrent-, Wechsel- und Effektenverkehrs und der Methodik des Handelsfachunterrichtes. Aktive Mitarbeit an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar ist für den Studienerfolg unerläßlich. Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich veranstaltet.

Hinsichtlich der sozialökonomischen und juristischen Vorlesungen und Übungen wird auf den Studienplan für Studierende der Sozialökonomie verwiesen.

Allen Studierenden der Handelswissenschaften wird eine praktische Betätigung in Privatwirtschaftsbetrieben oder in der öffentlichen Verwaltung angeraten. Eine solche Praxis, die entweder den Hochschulstudien vorausgeht oder als Unterbrechung des Studiums, etwa in Verbindung mit den Hochschulferien, eingeschoben wird, fördert das Verständnis für die Vorlesungen und die Mitarbeit in den Seminarien. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern ist eine mindestens einjährige Geschäfts- oder Verwaltungspraxis Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Den Studierenden, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, wird empfohlen, zu Beginn der Studien und vor einer praktischen Betätigung den Einführungskurs in die Kontorpraxis (Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik), der jeweils im Wintersemester abgehalten wird, zu besuchen.

S t u d i e n a b s c h l u ß. Für die Studierenden der Handelswissenschaft kommt in Betracht: a) Die Prüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern; b) die Promotion zum Doktor beider Rechte (doctor juris utriusque) und zum Doktor der Volkswirtschaft (doctor oeconomiae publicae).

Für das höhere Lehramt in den Handelsfächern besteht ein Prüfungsreglement vom 21. September 1918, mit Abänderungen vom 21. November 1922, dessen Bestimmungen in der einleitenden Arbeit des Jahres 1924 über „Die Lehrerbildung in der Schweiz“, Seite 27 ff., zu finden sind. Für die Verleihung der Doktorwürde gilt die Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Abteilung der Universität Zürich vom 5. Februar 1924, mit Abänderungen vom 30. Oktober 1928. Artikel 22 dieser Ordnung setzt fest, daß für die Kandidaten, die das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich er-

worben haben, bei der Ablegung des Doktorexamens in Volkswirtschaft die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern wegfällt, die bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden wurde.

Kanton Bern.

A. Handelsschulen.

a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Pruntrut.¹⁾

O r g a n i s a t i o n. Die Kantonsschule Pruntrut schließt an das vierte Primarschuljahr an und umfaßt eine Schuldauer von $8\frac{1}{4}$ Jahren. Die vier untersten Klassen (8., 7., 6. und 5.) bilden das Progymnasium; die fünf nachfolgenden (4., 3., 2., 1a., 1b.) bilden das Gymnasium. Das Gymnasium gliedert sich in drei Abteilungen: Section littéraire (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung); Section réelle (Typus C) und Section commerciale. Diese Abteilung besteht seit 1919.

Die Handelsabteilung umfaßt $4\frac{1}{4}$ Jahre mit Maturität. Die Diplomanden, die in bestimmten Fächern gesondert unterrichtet werden, erhalten nach Spezialreglement nach Abschluß des dritten Schuljahres (2. Klasse) ein „Diplôme de fin d'études“ (Handelsdiplom).

L e i t u n g. L e h r e r s c h a f t. Die Leitung hat ein auf sechsjährige Amtsdauer gewählter Rektor, dem ein Stellvertreter beigegeben ist. Lehrerkonferenz.

S c h ü l e r. Aufgenommen werden Knaben und Mädchen. **A u f n a h m e e x a m e n.** Nur die Schüler der Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen des Kantons können ohne Examen in die Klasse eintreten, die derjenigen entspricht, die sie verlassen haben oder in die sie promoviert worden sind. Das **A u f n a h m e a l t e r** in die unterste (8. Klasse) ist das am 1. April zurückgelegte zehnte Altersjahr. Von da aus regelt sich die Aufnahme in die andern Klassen.

S c h u l g e b ü h r e n. Eintrittsgebühr von Fr. 5.— und für jede Klasse Promotionsgebühr von Fr. 2.—. Für die vier untern Klassen besteht kein Schulgeld. In der vierten Klasse beträgt es Fr. 30.— und von der dritten Klasse an

¹⁾ Das Folgende nach Unterrichtsprogramm von 1929.